

Statuten

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Verein zur Beförderung der Geistes- und Sozialwissenschaften im öffentlichen Raum“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck und Aktivitäten

Der Verein bezweckt die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie den Dialog dieser Wissenschaften mit der Gesellschaft. Der Verein führt Veranstaltungen durch, unterstützt Autoren und fördert Medien, die zur Erfüllung dieses Zwecks beitragen.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Stiftungsgelder
- Fördergelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins zur Beförderung der Geistes- und Sozialwissenschaften im öffentlichen Raum können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv und unentgeltlich an der Zweckverfolgung des Vereins mitarbeiten.

³ Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

⁴ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

⁶ Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, dürfen die Einberufungsformalitäten ausser Acht gelassen werden.

⁶ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

⁷ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁹ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Er konstituiert sich selber.

² Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, über die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten die Mitgliederversammlung oder die Revisionsstelle verfügen.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Personen anstellen oder beauftragen und die operativen Geschäftsleitung vollumfänglich an diese Personen delegieren, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

**Verein zur Beförderung der
Geistes- und Sozialwissenschaften
im öffentlichen Raum**

⁴ Der Vorstand kann ein Leitbild, ein Organisationsreglement sowie weitere Reglemente erlassen.

⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

¹ Der Vorstand wählt eine externe Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann mit dem Stimmenmehr von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

² Nehmen weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit 2/3 der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. Mai 2016. Sie treten am 9.2.2017 in Kraft.

Basel, 9.2.2017

Andri Ganzoni, Präsident

Kirsten Beckers Engelberger, Vizepräsidentin